



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Pakt für den Rechtsstaat - Digitalisierung, Qualitätssicherung und Transparenz

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Am 31. Januar 2019 haben der Bund und die Länder den Pakt für den Rechtsstaat vereinbart, um den Rechtsstaat nachhaltig und auf Dauer zu stärken. Darin haben sich die Länder zur Umsetzung verschiedener Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich von Justiz und Polizei verpflichtet.

1. Welche Maßnahmen wurden zur Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat ergriffen, um die Digitalisierung der Justiz auszubauen? Wurde derweil – wie im Pakt für den Rechtsstaat vereinbart – eine Kommunikationsschnittstelle zwischen Justiz und Polizei eingerichtet, die einen medienbruchfreien Austausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften von Bund und Ländern sowie die Interoperabilität mit den Gerichten ermöglicht?

Antwort:

Durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2018 (BGBl. I S. 2208) besteht unter anderem die Verpflichtung, bis spätestens zum 1. Januar 2026 in allen Bereichen der Justiz die elektronische Aktenführung flächendeckend einzuführen.

Bereits seit 2013 ist im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz das Projekt eJustiz^{SH} eingerichtet, dass die Bündelung aller Maßnahmen und Aktivitäten

im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein zum Gegenstand hat. Im Rahmen des Projektes eJustiz^{SH} wurde der elektronische Rechtsverkehr mit allen Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes bereits 2017 eröffnet. Neben den Registergerichten und Grundbuchämtern – diese führen bereits seit 2007 bzw. 2014 sämtliche Verfahrensakte elektronisch – wurde die elektronische Aktenführung bei sämtlichen Arbeitsgerichten des Landes in 2019 eingeführt. Für 2021 steht die Einführung der elektronischen Aktenführung bei den schleswig-holsteinischen Sozialgerichten, dem Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht sowie dem Finanzgericht an. Ab 2022 wird die elektronische Verfahrensakte sodann in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeführt, für den Strafbereich einschließlich der Staatsanwaltschaften ist die Einführung der elektronischen Akte ab Ende 2023 in Vorbereitung.

Für einen wirkungsvollen Betrieb der elektronischen Akte in Strafsachen ist die Justiz darauf angewiesen, dass bei Abgabe eines Verfahrens durch die Polizei der Ermittlungsvorgang und die erforderlichen Metadaten möglichst in elektronischer Form medienbruchfrei zugestellt werden. Umgekehrt hat die Polizei ein Interesse daran, die von der Justiz elektronisch übermittelten Dokumente und Metadaten unmittelbar elektronisch verarbeiten zu können. Hierzu sind – neben den organisatorischen und technischen Maßnahmen innerhalb der schleswig-holsteinischen Gerichte und Behörden – insbesondere die Themenbereiche Formate, Übertragungswege sowie weitere fachlich-organisatorische Fragen in der Zusammenarbeit von Justiz und Polizei bundeseinheitlich abzustimmen.

Die bundeseinheitliche Organisation und Koordinierung des elektronischen Datenaustauschs zwischen Polizei und Justiz wird in einer ressortübergreifenden Bund-Länder-Projektstruktur vorgenommen.

Hierzu ist das Programm „Digitale Zusammenarbeit von Polizei und Justiz“ aufgesetzt und durch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz ein externes Programmmanagement beauftragt worden. Das Programm wird durch jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter der Justizverwaltung (Hessisches Ministerium der Justiz) und eine Vertreterin/einen Vertreter der Polizeiseite (Bundespolizeipräsidium Potsdam) geleitet. Ziel des Programms ist die Etablierung einer medienbruchfreien Kommunikation zwischen Polizei und Justiz in Strafsachen mittels einer Software-Schnittstelle, die als Service für die Teilnehmer (Landesjustizverwaltungen, Landes- und Bundespolizeien) entwickelt und bereitgestellt wird. Beabsichtigt ist, dass die Schnittstelle an die bestehende EGVP-Infrastruktur (Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach) der Justiz angebunden wird, welche in Schleswig-Holstein bereits für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Verfügung steht. Die Landespolizei sowie die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein sind in verschiedenen Arbeitsgruppen des Programms personell vertreten und bringen die entsprechenden fachlichen Belange in die Programmarbeit ein.

2. Welche Maßnahmen wurden zur Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat ergriffen, um die Spezialisierung innerhalb der Justiz weiter voranzubringen? Inwiefern wurden Konzepte zur Vermittlung psychologischer Kompetenz (vor allem im Umgang mit Kindern und Eltern im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren) sowie digitaler

und interkultureller Kompetenz entwickelt und verbessert? Inwiefern wurden zur Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat für die in der und für die Justiz tätigen Personen zusätzliche Möglichkeiten der Fortbildung geschaffen?

Antwort:

a) Spezialisierung

Dieser Zielsetzung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2019 (BGBl I 2019, S. 2633) Rechnung getragen. Die Spezialisierung der Gerichte in Zivilsachen wurde gestärkt, der Katalog der obligatorischen Spezialspruchkörper bei den Land- und Oberlandesgerichten um die Rechtsmaterien betreffend Pressesachen, Erbrecht, insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz erweitert (§§ 72a, 119a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)). Diese Änderung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft getreten und wurde von den schleswig-holsteinischen Landgerichten und dem Oberlandesgericht durch die Einrichtung der entsprechenden Kammern und Senate entsprechend umgesetzt.

§ 72a Abs. 2 ZPO sieht nunmehr eine allgemeine Verordnungsermächtigung für die Länder vor, für weitere Sachgebiete Zivilkammern bei den Landgerichten einzurichten. Nach § 13a Abs. 1 GVG können einem Gericht bezirksübergreifend Rechtssachen aller Art ganz oder teilweise im Wege einer Verordnung zugewiesen werden. Mit einer Konzentration von Rechtsstreitigkeiten an einzelnen Gerichten geht aufgrund eines erhöhten Fallaufkommens auch stets eine Spezialisierung der jeweils zuständigen Spruchkörper einher.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der schleswig-holsteinischen ordentlichen Gerichtsbarkeit hat eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Richterschaft mit der Prüfung beauftragt, in welchen Rechtssachen weitergehend Konzentrationen sachgerecht sind. Das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz begleitet diese Arbeitsgruppe. Im Oktober 2020 erstattete die Arbeitsgruppe einen ersten Zwischenbericht. Im weiteren Verlauf sollen die bisherigen Ergebnisse vertieft geprüft und zusätzlich auch die Möglichkeiten von Konzentrationen bei den Amtsgerichten in den Blick genommen werden. Sobald die Arbeitsgruppe zu einem endgültigen Ergebnis gekommen ist, wird sich das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz intensiv mit den Empfehlungen befassen und über deren Umsetzung eine Entscheidung herbeiführen.

Vorab wurden bereits in § 6 der Landesjustizzuständigkeitsverordnung vom 15.11.2019 (GVOBl. 2019, 546) die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallenden Urheberrechtsstreitigkeiten dem Amtsgerichts Flensburg zugewiesen.

b) Fortbildung

Ein speziell an die Anforderungen der Familiengerichtsbarkeit angepasstes Fachkonzept ist Bestandteil des seit Januar 2017 in Schleswig-Holstein geltenden Personalentwicklungskonzepts für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Hierfür sind die wesentlichen Aufgabenfelder und Tätigkeiten von Familienrichterinnen und -richtern erfasst, ein spezifisches Kompetenzprofil entwickelt und um besondere Personalentwicklungsinstrumente ergänzt worden. Hierzu gehören ein

angepasstes Fortbildungsangebot mit Themen wie zum Beispiel die Entwicklungspsychologie oder das Bindungsverhalten, aber auch ein spezielles Coachingsystem für neue Familienrichterinnen und -richter, spezifische Hospitationsmöglichkeiten (etwa beim Jugendamt) und eigene Angebote für kollegiale Beratung und Supervision. Das Fachkonzept wird insbesondere mithilfe einer seit dem 1. Januar 2018 eingesetzten Fachkoordinatorin aus dem Kreis der Familienrichterschaft umgesetzt. Die Umsetzung des Personalentwicklungskonzepts im Allgemeinen und des Fachkonzepts Familienrecht im Besonderen wird durch einen Beirat Personalentwicklung, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Richter- und Staatsanwaltschaft zusammensetzt, begleitet und fortlaufend evaluiert.

Aufbauend auf dieser konzeptionellen Grundlegung wurde vor dem Hintergrund des Pakts für den Rechtsstaat das Fortbildungsangebot zur Vermittlung psychologischer und interkultureller Kompetenz konsequent ausgebaut. Die Vermittlung der genannten Kompetenzen ist in den letzten zwei Jahren in besonderem Maße in die Planung der Fortbildungsangebote eingeflossen.

Im Bereich der psychologischen Aspekte sind 2019/2020 gemeinsam mit Hamburg insbesondere für die Familienrichter Angebote in der Modulreihe „Familienrecht“ entwickelt worden. Gegenstand dieser Module ist z.B. die kinderpsychologische Fragestellung. Im Rahmen des Nordverbundes ist eine neue Wochentagung zum familienrichterlichen Dezernat eingeführt worden, die sich mit den psychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen beschäftigt. Auch bei den landeseigenen Tagungen sind die psychologischen Aspekte verstärkt in den Blick genommen worden. So sind 2020 unter anderem folgende Fortbildungen im Zusammenhang mit diesem Themenfeld angeboten worden:

- Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht: Qualität, Chancen und Zusammenarbeit
- Das Trauma und seine Folgen
- Videovernehmung nach § 58a StPO unter Betrachtung juristischer und psychologischer Aspekte
- Häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung und das Kindeswohl
- Familienfachtage 2020: „Nehmt mich ernst!“ - Was wollen Kinder und Jugendliche und wie können sie sich wirksam vor dem Familiengericht äußern?
- Bindungsentwicklung von Kindern (und Jugendlichen)

Der jährlich stattfindende Familienfachtage soll zudem das interdisziplinäre Verständnis der an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen stärken, weswegen ausdrücklich auch Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbeistände, Sachverständige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter eingeladen werden.

Das Bundesjustizministerium hat im Frühjahr 2019 als Reaktion auf den MPK-Beschluss vom 31. Januar 2019 zum Pakt für den Rechtsstaat einen Bedarf der Landesjustizverwaltungen für „Blended-Learning“ Fortbildungen ermittelt und zunächst für die Entwicklung einer Fortbildung zur Vermittlung psychologischer Kompetenzen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die mit Hilfe eines externen Dienstleisters ein entsprechendes Fortbildungsmodul gestaltet, das sodann allen Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt werden soll. Für die Bereiche „digitale Kompetenz“ und „interkulturelle Kompetenz“ ist ein vergleichbares Vorgehen in Planung. Die Finanzierung

der Entwicklung dieser Fortbildungsmöglichkeiten erfolgt aus Mitteln des Pakts für den Rechtsstaat auf Bundesebene.

Eine zusätzliche Ausweitung der Fortbildungskapazitäten im Land wird derzeit vorbereitet im Hinblick auf die bevorstehende Verabschiedung bundesgesetzlicher Vorgaben zur besonderen Qualifikation von Familienrichterinnen und Familienrichtern, Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten.

Im Bereich der Vermittlung interkultureller Kompetenz sind 2020 zwei landeseigenen Tagungen im Programm enthalten gewesen:

- Männliche Rollenbilder im Islam (Richterinnen und Richter)
- Die Stellung der Frau im Islam (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger)

Leider wurde die Umsetzung stark von den Corona bedingten Einschränkungen beeinflusst, so dass einige der vorgesehenen Veranstaltungen in 2020 nicht durchgeführt werden konnten. Nachholungen sind für 2021 geplant.

Im Zusammenhang mit der verstärkten Nutzung von Videokonferenz-Formaten hat es entsprechende Schulungen gegeben. Unabhängig von der Pandemie wird die Stärkung der digitalen Kompetenz jedoch auch als wichtiger Schritt gesehen, um den Zugang zu Fortbildungsangeboten dauerhaft zu erleichtern. Beispielsweise wurde das Bundesmodellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Geschäftsbereich beworben. Ziel des Projektes ist es, ein webbasiertes interdisziplinäres Fortbildungsprogramm zu familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren und kindgerechter Justiz zu entwickeln. Allen interessierten Berufsgruppen konnte zunächst für die Dauer der dreijährigen Projektlaufzeit eine kostenfreie Teilnahme angeboten werden. Das eLearning-Angebot hat einen beträchtlichen Umfang von 60 Stunden.

Als weitere Beispiele aus dem Bereich der digitalen Kompetenz ist zu nennen das Thema „ERV – Elektronischer Rechtsverkehr“, welches seit einigen Jahren im Fortbildungsprogramm insbesondere für Proberichterinnen und –richter zweimal im Jahr fest verankert ist. Die bevorstehende flächendeckende Einführung der elektronischen Akte ist zum Anlass genommen worden, die weitere Veranstaltung „Der digitale Richterarbeitsplatz“ zu planen. Durch das Projekt eJustiz^{SH} ist 2018 ein Konzept für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Basiskompetenzen, welche für die Arbeit mit der E-Akte notwendig sind, erstellt und das IT-Fortbildungsprogramm insoweit um entsprechende Fortbildungen ergänzt worden.

3. Welche Maßnahmen wurden zur Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat ergriffen, um die Pressearbeit bei den Gerichten zu verbessern und die Transparenz von gerichtlichen Entscheidungen zu erhöhen?

Antwort:

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurden im Jahr 2019 zu den Themen „Vereinheitlichung der Internetauftritte der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ sowie „social media“ Arbeitsgruppen mit Richterinnen und Richtern eingesetzt, die jeweils konkrete Empfehlungen erarbeitet haben. Auf deren Arbeitsergebnissen aufbauend haben sich die Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in

der Konferenz am 20. Januar 2021 darauf geeinigt, dass der Einstieg der Justiz in eine stärkere Präsenz und Eigendarstellung in den sozialen Medien und über die gerichtseigene Homepage notwendig ist.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte als Bestandteil der Unterstützung durch den Pakt für den Rechtsstaat wird aus den in 2021 zusätzlich zugewiesenen Stellen ein Arbeitskraftanteil von 1,0 zur Verfügung gestellt. Im Rahmen von Projektaufträgen und Pilotierungen werden für den Zeitraum von zwei Jahren folgende Schritte angestrebt:

- Neukonzeption und Erstellung aller Homepages der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Aufbau der IT-Unterstützung für die Homepage-Administration und Konzeption einer zentralen Pflege der Homepages
- Schrittweise Aufstellung von Teams im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und „social media“ an Pilotgerichten, wo im Sinne eines offenen Lernprozesses konkrete Projekte zum Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit nacheinander konzipiert und praktisch umgesetzt werden sollen.

Nach Ablauf von zwei Jahren sollen die Arbeitsergebnisse von den Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit evaluiert und das weitere Vorgehen beschlossen werden.